

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

157. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums „Psychotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 54 UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Die Psychotherapie ist ein anerkanntes und eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Diagnostik, Behandlung, Beratung, Betreuung oder Begleitung von Personen aller Altersstufen mit emotional, psychosomatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen. Sie ist eine Wissenschaft mit multidisziplinären Grundlagen (wie Psychologie, Medizin u.a.) und etabliert sich als eigenständige Disziplin. Charakteristisch sind die umfassende wissenschaftstheoretische Verankerung und der multiparadigmatische, methodenpluralistische Forschungsansatz.
- (2) Das Masterstudium „Psychotherapie“ stellt den zweiten Abschnitt der psychotherapeutischen Ausbildung gemäß § 12 Psychotherapiegesetz 2024 dar und schafft die Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Abschnitt der psychotherapeutischen Ausbildung (postgraduelle Fachausbildung gemäß § 18 PThG 2024). Das Masterstudium „Psychotherapie“ bildet damit die Grundlage für die psychotherapeutische Approbationsprüfung und die eigenständige Berufsausübung.
- (3) Ziel ist der Erwerb vertiefter fachlich-methodischer, berufsrechtlicher und berufsethischer Kenntnisse und Kompetenzen sowie wissenschaftlicher, psychotherapeutischer, sozialkommunikativer und selbstreflexiver Kenntnisse und Handlungskompetenzen. Das Studium befähigt die Studierenden, psychotherapeutische Zusammenhänge aus wissenschaftlicher, klinischer und gesellschaftlicher Perspektive zu analysieren und auf dieser Grundlage psychotherapeutische Prozesse eigenständig zu gestalten. Es kombiniert forschungsorientierte Lehre, praktische Ausbildung unter Anleitung und Supervision sowie Selbsterfahrung und fördert dadurch sowohl wissenschaftliche als auch persönliche und soziale Kompetenzen, die für die Tätigkeit als Psychotherapeut_in wesentlich sind.

Nach Absolvierung des Studiums können die Studierenden:

- die vier in Österreich zugelassenen psychotherapeutischen Cluster anhand ihrer Kernelemente differenzieren.
- Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, diagnostizieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- Besonderheiten der Diagnostik und Behandlung über die Lebensspanne darstellen.
- indikationsgeleitete psychotherapeutische Behandlungspläne entwickeln, die geeignet sind, die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der behandelten bzw. betreuten Personen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der individuellen biopsychosozialen Bedingungen.
- clusterspezifische Behandlungsstrategien anwenden, die geeignet sind, die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der behandelten bzw. betreuten Personen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen.
- erfolgte psychotherapeutische Maßnahmen dokumentieren und im Rahmen der Behandlung evaluieren.
- Beteiligte im Gesundheitswesen, Patient_innen und/oder Angehörige im Rahmen berufrechtlicher Vorgaben über Behandlungsmöglichkeiten, erfolgte Behandlungen und deren Ergebnisse sowie weitere Empfehlungen aufklären.
- psychotherapeutische Gutachten erstellen.
- psychotherapiewissenschaftliche Forschungsprojekte mit allen dazugehörigen Forschungsschritten von der Planung bis zur Auswertung und Interpretation durchführen.
- wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die psychotherapeutische Praxis bewerten.
- Prinzipien und Vorgaben aus Berufsrecht und Berufsethik anwenden und die Auswirkung des eigenen Handelns auf diese reflektieren.
- diversitäts- und gendersensible Perspektiven sowie kulturelle, soziale und lebensphasenspezifische Unterschiede in Diagnostik, Forschung und Behandlung adäquat einbeziehen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 3 UG zu erfüllen sowie ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorats zu absolvieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau C1 nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Anzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, wird jährlich in einer Verordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems festgesetzt.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Störungs- und Verfahrenslehre	14
Modul 2: Diagnostik	15
Modul 3: Psychotherapeutische Methoden und Techniken	16
Modul 4: Psychotherapieforschung	15
Modul 5: Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis	10
Modul 6: Psychotherapeutisch praktische Teile	25
Modul 7: Masterarbeit	25
Summe	120

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Kurstypen

Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Kurstypen beschränkt werden. Im Einzelfall kann aus wichtigen Gründen von der maximalen Teilnehmendenzahl abgewichen werden.

Kurstyp	Teilnehmendenanzahl
Vorlesung mit Übung (VU)	100
Seminar (SE)	16
Übungen (UE)	12

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Die Kurse „Praktikum“, „Supervision“, „Selbsterfahrung Einzel“ und „Selbsterfahrung Gruppe“ werden durch erfolgreiche Teilnahme absolviert. Die jeweiligen Kurse „Vertiefungsseminar 1“ und „Vertiefungsseminar 2“ sind prüfungsimmanent.
- Masterarbeit: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.